

H. Dienstmann-, Lohndiener- und Ebfähr-Tarife.

a) Tarif für die Dienstmänner.

(Bef. v. 17. Septbr. 1874.)

A. Für leichte Dienstleistungen, einfache Gänge und Ausführung von Bestellungen, sowie Beförderung von Gegenständen bis zu einem Gewichte von 20 Pfund bei einer Zeitdauer bis zu

$\frac{1}{4}$ Stunde	$\frac{1}{2}$ Stunde	$\frac{3}{4}$ Stunde	1 Stunde
10 Pf.	20 Pf.	30 Pf.	40 Pf.

u. s. f. pro Mann.

B. Für Beförderung von Gegenständen im Gewicht über 20 bis mit 50 Pfund bei gleicher Zeitdauer 20, 30, 40, 50 Pfennige pro Mann.

C. Für Beförderung von Geräthschaften oder Lasten im Gewichte von 51 bis mit 100 Pfund bei einer Zeitdauer bis zu

$\frac{1}{4}$ Stunde	$\frac{1}{2}$ Stunde	1 Stunde
40 Pf.	50 Pf.	60 Pf.

pro Mann.

Bei einem Gewichte von über 100 Pfund finden dieselben Lohnsätze nach Verhältniß des Zeitaufwandes und des Gewichtes Anwendung.

Wird Rückantwort verlangt oder der Dienstmann nach einem bestimmten Orte bestellt, oder hat derselbe auf Erfordern des Bestellers zu warten, so ist der diesfallsige Zeitaufwand nach den Ansätzen sub A. besonders zu vergüten.

D. Für das Austragen von Rechnungen, Empfehlungskarten, Circularen zc. in größeren Quantitäten an bestimmte Adressen:

bei 100 Stück	2 Mark	50 Pf.
" 200	" 4	" —
" 300	" 5	" —

= einer größeren Anzahl nach Uebereinkunft.

E. Für schwere Dienstleistungen mit oder ohne Geräthschaften, als: Transport von Möbeln, Reisegepäck, Frachtgütern zc., für Auf-, Ab- oder Umladungen oder für gröbere Arbeiten, die eine Umladung der Dienstmänner nöthig machen, als: Ausklopfen von Teppichen, Räumen von Gossen, Vorbauwaschen zc. gelten die Ansätze sub C., vorausgesetzt, daß, was die Transporte betrifft, auf 1 Mann nicht über 300 Pfund,

" 2	"	"	= 700	"
" 3	"	"	= 1100	"
" 4	"	"	= 1500	"

Gewicht kommen.

Wird gegenüber den Dienstmännern bis zu dieser Anzahl verlangt, daß sie zu gleicher Zeit Gegenstände von mehr als dem vorerwähnten Gewichte befördern sollen, so sind dieselben berechtigt, für das Uebergewicht eine besondere Löhnung nach den tarifmäßigen Ansätzen zu beanspruchen.

Während der Umzugsperioden, und zwar in der Woche vor und in der Woche nach jedem Quartalswechsel, ist bei Möbeltransporten ohne Rücksicht auf das Gewicht und die Tageszeit für die Arbeitsstunde ohne Unterschied 75 Pfennige pro Mann zu entrichten.

F. Für den Transport von Musik-Instrumenten (Pianos, Flügel zc.), Gemälden und Kunstsachen und anderen, leicht zerbrechlichen Sachen, wie Porzellan und Glas, sowie Cassaschränken 50 Pfennige pro Mann wegen jeder angefangenen halben Arbeitsstunde.

G. Für Verpackung von Möbeln, Porzellan, Glas zc. 50 Pfennige pro Mann wegen jeder Arbeitsstunde excl. des Aufwandes für Zuthaten.

H. Für Berklopfen und Tragen von Kohlen:

1) für Berklopfen à Hectoliter . . .	—	Mark	3	Pf.	
2) für Tragen	in das Parterre à Hectoliter . . .	—	=	6 =	
		in den Keller oder in die erste Etage . . .	—	= 8 =	
			in die zweite Etage . . .	—	= 10 =
			in die dritte Etage . . .	—	= 13 =
			in die vierte Etage . . .	—	= 15 =
3) für Schaufeln in den Keller . . .	in die fünfte Etage . . .	—	= 20 =		
	—	=	5 =		

Sämmtliche vorstehende Tariffsätze, soweit nicht unter E. für die Umzugsperioden etwas Anderes bestimmt worden, gelten nur für den Tagesdienst, im Sommer (15. April bis mit 14. October) von früh 7 bis Abends 8 Uhr, im Winter (15. October bis mit 14. April) von früh 8 bis Abends 7 Uhr. Während des Nachtdienstes, im Sommer von Abends 8 bis früh 7 Uhr, im Winter von Abends 7 bis früh 8 Uhr, sind die Dienstmänner dagegen berechtigt, die Hälfte der betreffenden Tariffsätze mehr zu fordern. Es sind jedoch Erstere gehalten, bei Uebnahme von Aufträgen, welche in die vorerwähnten Nachtzeiten fallen, bevor sie zu deren Ausführung schreiten, den betreffenden Auftraggeber von der hiernach eintretenden Lohnerhöhung zu unterrichten.

Die Löhnung für Dienstleistungen auf Tage, Wochen oder Monate ist, wenn eine Tagermäßigung eintreten soll, besonders zu vereinbaren und hat der Dienstmann die Pflicht, noch vor Ausführung eines hierauf bezüglichen Auftrags den betreffenden Auftraggeber auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Ueber jede erhaltene Löhnung hat der Dienstmann dem Auftraggeber eine oder mehrere Marken, je nach dem Betrage der ersteren, als Quittung oder Garantieschein bei Uebnahme oder nach Beendigung der bezüglichen Dienstleistung unaufgefordert auszuhändigen. Kommt der Dienstmann dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung der Löhnung zu verweigern.

Für alle Transporte über Land und sonstige Arbeiten außerhalb des Bezirks der Stadt Dresden ist vorbestimmter Tarif nicht maßgebend, vielmehr lediglich durch Vereinbarung beider Theile die Vergütung für die Dienstleistung festzusetzen.